

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen**  
**(Kulturförderabgabensatzung II – KFA II)**

Aufgrund der §§ 8, 5, 99 und 45 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Abgabenerhebung**

Die Lutherstadt Wittenberg erhebt eine Kulturförderabgabe für Übernachtungen (nachfolgend Abgabe genannt) als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 Abgabengegenstand**

(1) Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für entgeltliche, nicht überwiegend beruflich erforderliche Übernachtungen in Einrichtungen, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (nachfolgend „Beherbergungsbetriebe“ genannt).

(2) Der Abgabe unterfallen nicht die Übernachtungen von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Übernachtungsgäste, deren Übernachtung aus überwiegend beruflichen Gründen erforderlich ist, sind von der Zahlung der Abgabe befreit. Berufliche Gründe für eine Übernachtung sind solche, die im Rahmen einer Tätigkeit stattfindet, die der Einkommenserzielung zur Schaffung bzw. Unterhaltung der Lebensgrundlage dient. Dies gilt insbesondere für Übernachtungen

1. zur Teilnahme an berufsbedingten oder berufsvorbereitenden Veranstaltungen, wie z. B. Aus- und Weiterbildungen, Fachvorträgen, Fachseminaren, Fachkongressen usw.,
2. zur Teilnahme an Bewerbungsverfahren,
3. aufgrund von Dienstreisen auf Anordnung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn,

4. aufgrund von dienst- oder geschäftlich veranlassten Reisen oder Außenterminen (z. B. von Außendienstmitarbeitern, Handelsvertretern, Sachverständigen, Ärzten, Rechtsanwälten etc.),
5. zur Erbringung, Abholung oder Übergabe von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen gewerblicher Zwecke (z. B. von Monteuren, Spediteuren etc.) oder
6. zur Teilnahme an sonstigen dienstlichen oder geschäftlichen Veranstaltungen (z. B. das Treffen mit Geschäftskunden, Vorgesetzten, Vertragspartnern zu dienstlichen/geschäftlichen Zwecken etc.).

(4) Der Übernachtungsgast hat nach einer entsprechenden Information durch ein Merkblatt der Stadt und vor einer entgeltlichen Übernachtung wahrheitsgemäß und in einer zum Nachweis geeigneten Form gegenüber der Lutherstadt Wittenberg anzugeben, ob die Übernachtung überwiegend beruflich erforderlich ist oder privaten Zwecken dient.

### **§ 3 Abgabenmaßstab**

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Übernachtungen pro Person und Nacht.

### **§ 4 Abgabensatz**

Die Abgabe beträgt 3,00 € pro Person und Nacht.

### **§ 5 Abgabenschuldner**

Abgabepflichtig ist der Übernachtungsgast und neben diesem gemäß § 10 KAG LSA der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, der dem Übernachtungsgast das Zimmer zur Verfügung stellt.

### **§ 6 Einziehung und Abführung**

Zur Einziehung und Abführung der Abgabe, Führung des Nachweises sowie der damit verbundenen Meldungen gegenüber der Lutherstadt Wittenberg ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes verpflichtet, der dem Übernachtungsgast das Zimmer zur Verfügung stellt.

## **§ 7 Entstehung**

Die Abgabe entsteht mit der Verwirklichung des Abgabegenstandes, spätestens mit der Entrichtung des Entgeltes für die Übernachtung pro Person.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres der Lutherstadt Wittenberg eine Erklärung nach dafür vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die errechnete Abgabe wird durch einen Abgabenbescheid für das Kalendervierteljahr festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Abgabenschuldner fällig und ist von diesem an die Stadtkasse zu entrichten.

## **§ 9 Abgabenaufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Vertreter der Lutherstadt Wittenberg sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung von Abgabetatbeständen die Geschäftsräume des Betreibers eines Beherbergungsbetriebes zu betreten und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Der Übernachtungsgast ist verpflichtet, auf Anforderung der Lutherstadt Wittenberg, die überwiegend berufliche Erforderlichkeit seiner Übernachtung schlüssig darzulegen und ggf. anhand geeigneter Nachweise zu belegen.

## **§ 10 Mitwirkungspflicht Dritter**

Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind bei Aufforderung verpflichtet, der für die Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle der Lutherstadt Wittenberg die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die Beherbergungsleistungen vermittelt wurden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer

1. entgegen § 6 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt;

2. entgegen § 8 die Erklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist anzeigt;
3. entgegen § 9 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt;
4. entgegen § 10 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Abgabenschuldner, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kulturförderabgabe nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Lutherstadt Wittenberg gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 1, 10 Abs. 1 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) i. V. m. § 13 KAG LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG LSA getroffen worden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den . . .

Torsten Zugehör  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel